

touristische Zwecke aufnehmen.“
g) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 Metern hinweisen.“

h) Die bisherigen Nrn. 4 bis 8 werden Nrn 5 bis 9.
i) In der neuen Nr. 5 werden an den letzten Satz folgende Sätze angefügt:
„In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Auch bei Einhaltung dieses Abstands

dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.“
j) In der neuen Nr. 8 (bisher Nr. 7) Satz 2 wird die Angabe „Ziffern 3 bis 5“ durch die Angabe „Ziffern 3 bis 6“ ersetzt.
2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

Soforthilfeprogramm des Freistaats Bayern für Unternehmen!

Die Bayerische Staatsregierung informierte am 17. März 2020 in einer Pressemitteilung (<https://www.stmwi.bayern.de/.../press.../pressemeldung/pm/43303/>) über die Einrichtung eines Soforthilfeprogramms für Unternehmen. Dieses Förderprogramm richtet sich an Betriebe und Freiberufler, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden und dadurch in Liquiditätsprobleme geraten.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Un-

ternehmen und Angehörige freier Berufe mit bis zu 250 Beschäftigten und einer Betriebsstätte in Bayern. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

Die Staffelung ist wie folgt:

- bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro,
- bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro,
- bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro,
- bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro.

Die Soforthilfe kann über das Antragsfor-

mular unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> beantragt werden.

Die Antragsstellung für Unternehmen und Freiberufler in der Stadt Bamberg erfolgt postalisch oder per Mail über die:

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 20

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de

Tel: 0921 604-0

Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akut-stationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenhäuser



Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –) erlässt die Stadt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Folgende Einrichtungen dürfen bis auf weiteres nicht betreten werden:
 - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vor- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen ein den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
 - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
 - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind die in den Einrichtungen Beschäftigten, Patienten bzw. Bewohner der Einrichtung, therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker oder Lieferanten für nicht aufschiebbare Maßnahmen,

Angehörigenbesuche bei Vorliegen eines dringenden Notfalls sowie medizinisch-therapeutisch indizierte Angehörigenkontakte.

Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen für Menschen mit psychosomatischen Erkrankungen sowie hospiz- und palliativmedizinische Einrichtungen.

3. Personen, die eine Einrichtung betreten dürfen, haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
4. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach kann bei Verstoß gegen Ziff. 1 oder 3 dieser Allgemeinverfügung ein Bußgeld von bis zu 25.000 EURO verhängt werden.
8. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die schriftliche Bestätigung folgt auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) und durch Aushang am Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg, während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 4.02 (4. Stock) eingesehen werden.

Bamberg, den 17.03.2020
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister